

# Presseinformation

27. Mai 2015

## **B 10-Ausbau vor Oberverwaltungsgericht auf dem Prüfstand**

Als klagende Partei möchten wir Presse und Rundfunk aufmerksam machen auf unseren Verhandlungstermin beim Oberverwaltungsgericht Koblenz am 3. Juni 2015, ab 09:30 Uhr. Es geht um den östlichen Einstieg in den vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen der Anschlussstelle Landau-Nord (A 65) und Godramstein. Der BUND Rheinland-Pfalz sowie ein privater Kläger führen Klage gegen einen - zwischenzeitlich wegen eines Mediationsverfahrens ausgesetzten - Planfeststellungsbeschlusses vom 22. September 2010.

Das Verfahren ist für den BUND, die ihn unterstützenden zwei Bürgerinitiativen sowie den Privatkläger von grundsätzlicher Bedeutung. Es geht nicht nur um die Vereinbarkeit der Planungen mit „zwingenden Vorschriften des Naturschutzrechtes“. Vor allem geht es auch um die Zulässigkeit einer Planung, die auf dem beplanten Streckenabschnitt von Verkehrsmengen (darunter ungewöhnlich viel Schwerlastverkehr) ausgeht, die von den sich anschließend und weiterhin bestehenden vier Tunnels bei Annweiler auch aus Verkehrssicherheitsgründen nicht bewältigt werden können - es geht um eine Planung, die zwangsläufig ein Verkehrschaos herbeiführen wird.

Weiter muss bemerkt werden, dass das **Biosphärenreservat Pfälzerwald**, dessen „Einzigartigkeit und Schönheit“ durch eine im Autobahnmodus vierspurig ausgeführte B 10 schlimm fragmentiert würde, diese Verkehrsmengen keineswegs aufnehmen muss. Das grenzüberschreitende Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen ist bereits von einem Kranz von Fernstraßen mit transeuropäischer Bedeutung umgeben.

Ulrich Mohr für BUND Südpfalz

## Sitzungstag: 03.06.2015

### Klagen gegen den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 10 zwischen Godramstein und der Bundesautobahn A 65

- Sitzungssaal: E009
- Uhrzeit: 9:30 Uhr
- Aktenzeichen: 8 C 10494/14.OVG und 8 C 10495/14.OVG
- Beteiligte:  
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) (RAe Philipp-Gerlach u. Teßmer, Frankfurt) im Verfahren 8 C 10494/14.OVG  
R. (RAe Philipp-Gerlach u. Teßmer, Frankfurt) im Verfahren 8 C 8 C 10495/14.OVG  
Land Rheinland-Pfalz in beiden Verfahren
- Sachgebiet: Straßenrechtliche Planfeststellung (Ausbau der B 10)

Die Kläger beider Verfahren wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität für den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße (B) 10 im Abschnitt zwischen Godramstein und der Anschlussstelle Landau-Nord zur Bundesautobahn (BAB) 65.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss sieht vor, dass die B 10 in dem gut 4 km langen Abschnitt, der bisher einen dreistreifigen Ausbau mit wechselnden Überholmöglichkeiten aufweist, vierstreifig (2 + 2 Fahrstreifen mit Standstreifen) ausgebaut wird. Der planfestgestellte Abschnitt ist Teil des im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) als neues Vorhaben des weiteren Bedarfs mit Planungsrecht (WB\*) ausgewiesenen Abschnitts Queichhambach – Landau mit einer Länge von 10,9 km. Ausweislich des Bundesverkehrswegeplans ist als Fernziel vorgesehen, die gesamte B 10 zwischen Landau (A 65) und Pirmasens (A 62 / A 8) vierstreifig auszubauen. Im westlichsten Verlauf der B 10 zwischen Pirmasens und Hinterweidenthal sind Teilabschnitte, die im BVWP als „vordringlicher Bedarf“ ausgewiesen sind, bereits vierstreifig ausgebaut und teilweise für den Verkehr freigegeben worden. In dem vom angegriffenen Planfeststellungsbeschluss erfassten Abschnitt quert die B 10 die Queichniederung, die Teil des FFH-Gebiets „Biosphärenreservat Pfälzer Wald“ ist; zur Herstellung der weiteren Fahrspuren soll parallel zur bestehenden Brücke über die Queich ein weiteres Brückenbauwerk entstehen, für das auch Flächen des FFH-Gebiets in Anspruch genommen werden müssen.

Der Kläger des Verfahrens 8 C 10494/14.OVG ist ein anerkannter Umweltverein, der sich auf sein natur- und umweltschutzrechtliches Verbandsklagerecht beruft. Der Kläger des Verfahrens 8 C 10495/14.OVG ist Landwirt und Eigentümer von Grundstücken, die ganz oder teilweise für das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen. Zur Begründung ihrer Klagen tragen beide Kläger übereinstimmend im Wesentlichen Folgendes vor: Dem Vorhaben fehle die Planrechtfertigung, weil die Annahme eines Verkehrsbedürfnisses für einen vierstreifigen Ausbau auf nicht mehr aktuellen und zudem fehlerhaft ermittelten Verkehrsprognosen beruhe; außerdem sei die Finanzierbarkeit des nur in den „weiteren Bedarf“ eingestuften Vorhabens auf absehbare Zeit nicht gegeben. Darüber hinaus stehe das Vorhaben mit den Anforderungen des europäischen Natura-2000-Gebietsschutzes nicht im Einklang, weil es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führe; daneben sei auch den Belangen des Artenschutzes nicht hinreichend Rechnung getragen worden.

Der Beklagte ist den Klagen in allen Punkten entgegengetreten; er verteidigt insbesondere die zugrunde liegenden Verkehrsprognosen und trägt vor, dass an der Finanzierbarkeit des Vorhabens kein vernünftiger Zweifel bestehe. Das Vorhaben führe auch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und sei zudem im Hinblick auf den Artenschutz unbedenklich. Im Übrigen seien die Kläger mit Teilen ihres Vorbringens ohnehin präkludiert.